

Schützengilde Loburg von 1432 e. V.



Satzung

In der Fassung der Neugründung im Jahr 1991.

Satzung der Loburger Schützengilde e. V.

§ 1	Name, Sitz, Zweck, Zeichen
§ 2	Anspruch und Ziele
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Leitung und Geschäftsführung
§ 5	Geschäftsjahr und Wahlperiode
§ 6	Mitgliederversammlung
§ 7	Vorstand
§ 8	Kontrollorgane
§ 9	Ordnungen, Bestimmungen
§ 10	Auflösung

Die Loburger Schützengilde wird 1991 neu gegründet. Seit 1432 ist die Schützengemeinschaft im Kirchenbuch des Landstädtchens Loburg nachweisbar. Mit der Neugründung der Gilde wollen die Loburger Schützen das Erbe und die Tradition des Schützenvereins fortführen.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Zeichen

- (1) Die "Schützengilde Loburg" e. V. ist beim Kreisgericht Zerbst am 05.04.1993 unter der Registriernummer VR-NR 150 als eingetragener Verein (e.V.) in das Vereinsregister eingetragen worden mit dem Sitz in Loburg Markt 1.
- (2) Die Schützengilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Schießsportanlagen, Förderung und Erhaltung schießsportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Zeichen der Gilde ist eine vom Loburger Stadtwappen bekrönte Schießscheibe mit zwei gekreuzten Gewehren und einem Schützenhut. Die Vereinsfahne ist von grüner Farbe; auf der einen Seite befindet sich ein Eichenkranz mit der Inschrift

"Loburger Schützenkompanie 1432",

darüber ein schwebender Adler und auf der anderen Seite das Loburger Stadtwappen.

§ 2 Anspruch und Ziele

- (1) Die Loburger Schützengilde erhebt Anspruch, die Rechts- und Traditionsfolge der alten Schützengilde zu pflegen und zu bewahren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. In diesem Sinne bekennt sich die Gilde zur Pflege des Schießsportes als Freizeit-, Erholungs- und Breitensport in vielfältiger Verbindung. Förderung und Entwicklung des Schießens als Leistungssport zur Ehre des Vereins. Entwicklung und Förderung des Vereinslebens, des Gemeinsinnes und der Kameradschaft unter den Mitgliedern und zu den Mitgliedern befreundeter Schützenvereine. Zielgerichteten Jugendarbeit und Nachwuchsförderung zwecks hoher schießsportlicher Befähigung und Erziehung zu aktiven Vereinsmitgliedern. Aktiven Unterstützung volkssportlicher und kultureller Veranstaltungen der Stadt Loburg.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Loburger Schützengilde kann jede unbescholtene Person werden, die einen schriftlichen Antrag gestellt hat und die Satzung anerkennt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme des Antrages entscheidet der Vorstand auf der nachfolgenden Sitzung. In besonderen Fällen empfiehlt der Jugendausschuß bzw. der Ältestenrat die Aufnahme. Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, Nationalität, Religion oder politischen Partei beeinflußt nicht die Aufnahme und das Ansehen eines Mitgliedes.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Ehrenmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge erfolgt bei Austritt innerhalb eines Geschäftsjahres nicht. Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand durch diesen mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen. Ein laufendes Strafverfahren bedingt ein Ruhen der Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen der Gilde zu wahren und zur Erhaltung und Mehrung des Vereinsvermögens aktiv beizutragen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Leitung und Geschäftsführung

- (1) Das oberste Leitungsorgan der Gilde ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Vorstand mit dem Präsidium.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gilde und wacht über die Einhaltung der Satzung. Er erläßt Bestimmungen und Vorschriften, die das Vereinsleben entwickeln, den Wohlstand des Vereins schützen und wahren helfen sowie die schießsportbedingten Besonderheiten regeln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zur Kontrolle der Vorstandsarbeit bestimmt die Mitgliederversammlung einen Ältestenrat und eine Revisionskommission.
- (4) Der Vorstand bildet zu seiner Entlastung bei Bedarf Arbeitsgruppen und Kommissionen mit speziellen Aufgaben.
- (5) Die Vertretung und Repräsentation der Gilde obliegt dem Präsidium, das auch die Vorstandsarbeit koordiniert.

§ 5 Geschäftsjahr und Wahlperiode

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Organe der Schützengilde werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlen haben bis zum Ablauf des I. Quartals zu erfolgen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gilde. Sie ist beschlußfähig, wenn die Versammlung mindestens 14 Tage vor Beginn unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in Schriftform allen Mitgliedern angekündigt wurde und die Anwesenden darüber beschließen.
- (2) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme und kann nur für sich selbst sprechen. Anträge sowie Verhandlungsgegenstände außerhalb der Tagesordnung sind dem Präsidium schriftlich zu übergeben. Bei begründeter Abwesenheit kann sich durch Vollmacht ein Mitglied durch einen anwesenden Stimmberechtigten vertreten lassen. Dabei kann jeder Anwesende nur einen Abwesenden vertreten. Über die Rechtmäßigkeit der Vertretung entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder wählen auf der rechtzeitig angekündigten Wahlversammlung den Vorstand mit dem Präsidium und die Kontrollorgane. Sie befinden dazu weiterhin über den Rechenschafts- und Revisionsbericht sowie den Arbeits- und Haushaltsplanentwurf, die Beitragssätze und besondere Mitgliedschaften gemäß § 4 Abs. 1 und 3.
- (5) Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand mit der Vertretung der Gilde und der Wahrung der laufenden Geschäfte sowie der Einberufung von mindestens einer Vollversammlung im Jahr.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in besonderen Fällen das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand zu fordern, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese Forderung unterstützt.
- (7) Die Beschlußbeurkundung erfolgt durch den Präsidenten und den Schriftführer.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das kollektive Leitungsorgan der Gilde. Er wird repräsentiert vom Präsidenten und dem Präsidium.
- (2) Dem Präsidium der Loburger Schützengilde gehören an:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Schatzmeister
 - der Sekretär
 - der Schützenmeister

Das Präsidium koordiniert die Arbeit des Vorstandes und vertritt die Gilde nach außen. Alleinvertretungsbefugt ist der Präsident und in Vertretung der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die anderen Präsidiumsmitglieder vertreten ihren Sachbereich mit dem Vizepräsidenten.

- (3) Dem Vorstand gehören an:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Schatzmeister

- der Sekretär
- der Schießsportleiter
- der Schützenmeister
- die Damenleiterin

Der Vorstand regelt seine Arbeit über einen Funktionsplan, der Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder enthält. Die Vorstandsmitglieder können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

- (4) Der Präsident wird einzeln und die anderen Mitglieder des Präsidiums werden zusammen in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden offen durch Abstimmung gewählt. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder beruft das Präsidium Vertreter in die Funktionen. Diese Vertreter sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen, bzw. im Falle von Präsidiumsmitgliedern, nachzuwählen.

§ 8 Kontrollorgane

- (1) Zur Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes, zur Wahrung des inneren Friedens der Gilde und zur Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Regelungen wählt die Mitgliederversammlung Kontrollorgane. Die Kontrollorgane sind:
- Revisionskommission
 - Ältestenrat

Bei bestehender Notwendigkeit beruft der Vorstand weitere Ausschüsse und Kommissionen.

- (2) Die Revisionskommission besteht aus drei dazu gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Revisionskommission prüft die Erfüllung des Arbeits- und Haushaltsplanes, kontrolliert die satzungsgemäße Verwendung der Ein- und Ausgaben und erstattet darüber vor der Mitgliederversammlung Bericht.
- (3) Der Ältestenrat wird zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Gilde, die nicht vom Vorstand geklärt werden können, gewählt. Ihm gehören die vier lebenserfahrensten Mitglieder der Gilde, sowie ein Vertreter der Schützenjugend an. Die Mitglieder des Ältestenrates gehören nicht dem Vorstand an und wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

§ 9 Ordnungen, Bestimmungen

- (1) Der Vorstand beschließt und verändert die Geschäftsordnung der Gilde.

- (2) Für nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung festgelegte Verfahrensweise erläßt der Vorstand besondere Bedingungen.
- (3) Über den Umfang der Satzung hinaus gelten die Turnier-, Sport- und Schießordnungen sowie die Wettkampfbestimmungen der für die Gilde zuständigen Spitzenverbände.
- (4) Die bestehenden staatlichen Verordnungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Vereinsgesetz und das Waffengesetz, gelten uneingeschränkt, soweit nicht weitergehende Ordnungen und Bestimmungen der Gilde diese überspannen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung bestehenden gesetzlichen Regelungen widersprechen, so werden sie ungültig und die gesetzlichen Regelungen treten an ihre Stelle. Alle anderen Festlegungen der Satzung bleiben unberührt.

§ 10 **Auflösung**

- (1) Zur Auflösung der Gilde bedarf es eines Beschlusses von 4/5 aller eingetragenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gilde an die Stadt Loburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stief
Präsident